

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 19. Sitzung (11.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 19.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1902 und 1903

zu den Titeln I bis VII, XII und XIII der Ausgaben

und

I der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft Hauptabteilung III, Seite 2—19, 66—69, 70/71.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Der Voranschlag zu den oben bezeichneten Titeln umfaßt die Ausgabe-Etats des Ressortministeriums (I), des Oberlandesgerichts (II), der Landgerichte (III), der Staatsanwaltschaft (IV), der Amtsgerichte (V), des Notariats (einschließlich des Grundbuchwesens) (VI), sodann die allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege (VII), den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (XII), sowie „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ (XIII); im Einnahme-Etat den Titel I (Justizverwaltung).

In der äußeren Anordnung der Titel ist, entsprechend einem von der Budgetkommission auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche, insofern vom bisherigen Verfahren abgewichen, als die Etats der Amtsgerichte und des Notariats nicht mehr unter einem Titel (V) vereinigt, sondern in zwei gesonderten Titeln (V und VI) behandelt sind. Es wird mit dieser Anordnung der in Folge der neuen Organisation des Notariats und des Grundbuchwesens eingetretenen erhöhten Bedeutung dieses Zweiges der Rechtspflege Rechnung getragen, was um so mehr angezeigt erscheint, als diese neue Organisation in finanzieller Beziehung von erheblicher Tragweite ist und die gesonderte Aufstellung der darauf bezüglichen Etatspositionen die finanziellen Wirkungen deutlicher und übersichtlicher hervortreten läßt.

häufung (5691 *M*) und auf die Vertretung erkrankter Richter (4845 *M*). Im Budgetjahr 1900 betrug der Aufwand für Aushilfe wegen Geschäftsüberlastung bei den Landgerichten nur 1695 *M*, dagegen die Stellvertretungskosten für zum Reichstag und Landtag einberufene Richter 7686 *M*, für zum Oberlandesgericht einberufene Hilfsrichter 4955 *M* und für erkrankte Richter 3575 *M*.

Beim Oberlandesgericht wurden die Kosten für Hilfsrichter zum erheblichen Theile verursacht durch die Berufung zweier Mitglieder in die Kommission für die 2. juristische Staatsprüfung, welche bei der großen Zahl der Kandidaten bekanntlich mehrere Monate in Anspruch nimmt; im laufenden Jahre (1901) war auch der Aufwand für Aushilfeleistung in Folge Geschäftsüberhäufung ein erheblicher (2630 *M* gegen 477 *M* im Jahre 1900).

Im Ministerium (Titel I) wurde die Berufung von Hilfsarbeitern namentlich im Jahre 1901 durch die vorübergehende außerordentliche Geschäftsvermehrung aus Anlaß der Einführung des neuen Grundbuchrechts erforderlich.

Durch die Errichtung von 6 weiteren Richterstellen bei den Amtsgerichten, desgleichen von je 2 Stellen bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht im vorwärtigen Etat will die Großh. Regierung ausweislich der den Anforderungen beigegebenen Begründung dem gesteigerten Geschäftsstande entsprechende Rechnung tragen. Die Budgetkommission, welche demnächst diesen Anforderungen zugestimmt hat, hofft, daß dadurch auch eine Einschränkung des Hilfsrichterwesens auf die nach den Umständen engsten Grenzen sich erreichen lasse und giebt dem Wunsche Ausdruck, daß die Großh. Justizverwaltung diesem Gesichtspunkte thunlichste Beachtung schenken möge.

Zu den einzelnen Positionen wird bemerkt und zwar

Titel I. Ministerium.

Zu § 5. Honorar für Anstellung eines bautechnischen Referenten.

Hierzu eruchte die Budgetkommission Großh. Regierung um eingehendere Mittheilung:

„In welchem dienstlichen Verhältniß nach der Auffassung der Großh. Regierung der bautechnische Referent im Ministerium gegenüber der Großh. Baudirektion künftighin stehen soll, insbesondere, ob nicht die Regelung des Dienstkreises des ministeriellen bautechnischen Referenten einerseits und der Großh. Baudirektion andererseits, wie solche in der Verordnung vom 6. Januar 1900 (Gef. u. V.D.B. Seite 195) bestimmt worden ist, in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Die Budgetkommission weist darauf hin, daß für die erstmalige Bewilligung eines bautechnischen Referenten von Seiten der zweiten Kammer der Gedanke bestimmend gewesen ist, daß dem Ministerium eine technische Kraft zur Prüfung und Begutachtung der von den unterstellten Baubehörden vorgelegten Pläne und Ueberichläge zur Verfügung gestellt, nicht aber, daß dieser technische Referent unmittelbar mit der Ausführung oder Beaufsichtigung staatlicher Bauarbeiten betraut werden solle. Würde man in der Praxis zu letzterem Verfahren übergehen, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob in der Organisation des staatlichen Bauwesens die Großh. Baudirektion überhaupt noch Bestand haben kann? Sofern die Aufgabe des technischen Referenten auf die Prüfung und Begutachtung der Pläne und Ueberichläge beschränkt wird, hält die Kommission näheren Aufschluß in der Richtung für erforderlich, ob die Erledigung der in Frage stehenden Arbeiten für jedes Ministerium die Bestellung eines besonderen technischen Referenten nothwendig macht.“

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Hierauf hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende Erklärung abgegeben:

„In Artikel 1 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Januar 1900, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend, ist als eine organisatorische Einrichtung die Bestellung von technischen Referenten für Bauwesen bei den Ministerien vorgesehen und dieser Vorschrift entsprechend bei den Ministerien des Innern und der Finanzen — zunächst für beide Ministerien gemeinschaftlich — ein solcher Referent seit einigen Jahren in Thätigkeit. Die Erfahrung, welche die beiden Ministerien mit dieser Einrichtung gemacht haben, sind den Erwartungen, die man bei Schaffung der Institution hegte, völlig entsprechend. Die Handhabung der auf das Hochbauwesen bezüglichen Arbeiten in den beiden Ministerien ist seitdem auf eine sichere technische Basis gestellt. Zeitraubende Korrespondenzen sind in Wegfall gekommen und haben die technischen Bezirksstellen vom Beginne der Projektierungsarbeiten an bis zur Ausführung des Baues eine fortgesetzte fachverständige Anleitung und Belehrung erhalten, was zur Förderung der Projekte wesentlich beigetragen. Dem diesseitigen Ministerium war bis jetzt ein technischer Referent für das Bauwesen nicht beigegeben und ist bisher die Großh. Baudirektion zur Begutachtung von Bauprojekten u. s. w. angegangen worden, welche zum Teil auch die nach Artikel 4 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung den technischen Referenten zukommenden Aufgaben besorgte. Der Umfang, den das Bauwesen in diesseitigem Ressort hat, läßt es durchaus wünschenswert erscheinen, daß auch dem diesseitigen Ministerium ein bautechnischer Referent beigegeben werde. Wenn wir einen solchen, abweichend von dem Vorgehen Großh. Ministeriums des Innern, welches für seinen Geschäftskreis einen vollbeschäftigten hochbautechnischen Referenten anfordert (vergl. Seite 109 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern), im Nebenamt angefordert haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten von dem bautechnisch gebildeten Mitglied des Großh. Gewerbeausschusses im Nebenamt besorgt werden (vergl. Seite 33 des Spezialbudgets des diesseitigen Ministeriums) und diese Einrichtung auch weiterhin beibehalten werden soll, die Aufgabe des bautechnischen Referenten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums sonach nicht den Umfang hat, daß ein besonderer Beamter vollbeschäftigt sein würde. Durch die Beiziehung einer Hilfskraft im Nebenamt wird unseres Erachtens dem bestehenden Bedürfnis genügt werden. Daß diese Bestellung technischer Referenten für das Bauwesen im dienstlichen Verkehr mit Großh. Baudirektion zu Unzuträglichkeiten geführt, ist uns nicht bekannt geworden; die Aufgaben beider sind in der mehr erwähnten landesherrlichen Verordnung so geordnet, daß eine Schmälerung der Befugnisse der Baudirektion nicht zu befürchten ist.“

Auf Ersuchen der Kommission fand demnächst noch eine mündliche Erörterung der Frage mit der Großh. Regierung statt, an der auf Wunsch der Kommission auch der Herr Finanzminister theilnahm. Die Ausführungen des Herrn Finanzministers gingen im Wesentlichen dahin, daß sich die Institution eines bautechnischen Referenten für die Ministerialinstanz bei den im Laufe der letzten Jahrzehnte immer größer gewordenen Aufgaben des staatlichen Hochbauwesens als außerordentlich nützlich erwiesen habe. Es gelte dieß in Ansehung der technischen Kontrolle der Unterhaltungsarbeiten (sog. Baurelationen), aber in noch höherem Maße auf dem Gebiet des Neubauwesens. Die Möglichkeit des unmittelbaren ständigen Benehmens mit ihrem bautechnischen Referenten gestatte der Ministerialinstanz die so wünschenswerthe Prüfung der von den Inspektionen vorgelegten Projekte nicht nur vom Verwaltungs-, sondern auch vom technischen Standpunkte. Auch für die Inspektionen selbst sei es wertvoll und wünschenswerth, zum Vornherein bei der Projektirung von Bauarbeiten sich mit dem technischen Ministerialreferenten beraten zu können, wie auch bei der Ausführung und den dabei sich ergebenden Fragen der mündliche Verkehr zwischen der ausführenden Inspektion und dem technischen Ministerialreferenten für die beiden beteiligten Instanzen in hohem Grade erwünscht sei und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wesentlich beitrage.

Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß zur Bewältigung der einschlägigen Geschäfte in den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen die Kraft nur eines technischen Referenten schon nicht ausreiche; auch würden die mit der Einrichtung verbundenen Vortheile nicht vollständig erzielt werden können, wenn nicht jedem der genannten Ministerien, und ebenso dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein solcher Referent jederzeit zur Verfügung stünde. Mit der unmittelbaren Ausführung von staatlichen Bauarbeiten werde der technische Referent in der Regel nicht betraut werden. In wie weit die vorgeschlagene Berufung von drei technischen Berathern in die Ministerialinstanzen auf die Organisation des Bauwesens nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Januar 1900 von Einfluß sich erweisen werde, und inwieweit darnach organisatorische Aenderungen gegenüber dem jetzigen Zustand angemessen erscheinen, soll nach der Erklärung des Herrn Finanzministers den Gegenstand besonderer Erwägungen im Schooße der Großh. Regierung bilden.

Der Herr Vertreter des Justizressorts schloß sich den Ausführungen des Herrn Finanzministers an und betonte insbesondere die mit der Zeit gesteigerte Wichtigkeit des Bauwesens auch im Bereich der Justizverwaltung.

Nach diesen Darlegungen beschloß demnächst die Budgetkommission einstimmig, dem hohen Hause die Genehmigung der Anforderung für den bautechnischen Referenten vorzuschlagen.

Auch in Ansehung der weiteren unter Titel I gestellten Anforderungen beantragt die Kommission Genehmigung unter Bezugnahme auf die beigegebenen Erläuterungen der Großh. Regierung.

Titel II. Oberlandesgericht.

Bergl. Gehaltsetat Seite 78 des Spezialbudgets.

Die Zahl der Senatspräsidenten soll nach dem Antrag Großh. Regierung von 2 auf 3 erhöht und außerdem eine weitere Rathstelle zu den vorhandenen 17 errichtet werden und zwar zu dem Zwecke, einen vierten Senat am Oberlandesgericht zu bilden.

Die Anforderung wird damit begründet, daß die Zahl der Mitglieder des Gerichtshofs seit seiner Errichtung (1. Oktober 1879) gleich geblieben sei, während die Geschäftslast eine erhebliche Steigerung, in den angefallenen Berufungssachen allein um 40 %, erfahren habe. Die Zahl der Berufungen betrug im Jahre 1890 noch 543 gegenüber 723 im Jahre 1900. Auch die Zahl der Revisionen in Strafsachen sei von 35 im Jahr 1890 allmählig auf 66 im Jahr 1900 gestiegen. Ein Rückgang der Geschäfte sei zumal im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, welche die Einführung des neuen bürgerlichen Rechts dem Oberlandesgericht stelle, nicht zu erwarten. Dazu komme, daß ein Theil der Mitglieder des Oberlandesgerichts mit wichtigen und zeitraubenden staatlichen Nebenaufgaben betraut sei. 8 Räte seien Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs, 2 ständige Ersazrichter beim Verwaltungsgerichtshof, 2 Mitglieder der Kommission für die 2. juristische Staatsprüfung und 2 Mitglieder des Disziplinarhofs für nicht richterliche Beamte. Zufolge der Unzulänglichkeit der Richterzahl hätten dem Gerichtshofe in letzter Zeit zwei Hilfsrichter zugetheilt werden müssen. Es sei namentlich auch die Entlastung der Vorsitzenden (Senatspräsidenten) dringend zu wünschen, da die übergroße Arbeitslast eine sachgemäße Leitung der Verhandlungen und des gesammten Dienstes gefährde. Es sei daher die Bildung eines weiteren 4. Senates in Aussicht zu nehmen, für welchen nach der Vorschrift in den §§ 61, 121 Gerichtsverfassungsgesetzes ein Senatspräsident bestellt werden müsse.

Auf Ersuchen der Budgetkommission um Vorlage weiteren statistischen Materials, welches insbesondere auch eine Vergleichung des Geschäftsstandes unseres badischen Oberlandesgerichts mit demjenigen der Oberlandesgerichte anderer Bundesstaaten ermögliche, übersandte die Großh. Regierung die in Anlage II u. III abgedruckten Tabellen über den Geschäftsstand des Oberlandesgerichts in den Jahren 1891 bis 1900, sowie über die Besetzung und den Geschäftsstand der Oberlandesgerichte in Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und Bayern. In dem bezüglichen Begleitschreiben des Herrn Justizministers ist hiezu bemerkt:

Anlage II.
und III.

„Aus der Tabelle geht hervor, daß hinsichtlich der Zahl der Berufungen und Beschwerden sowie der Urtheile überhaupt das Karlsruher Oberlandesgericht von den in derselben aufgeführten Gerichtshöfen am stärksten beschäftigt ist. Von den kontradiktorischen Urtheilen, welche den wichtigsten Maßstab für die Thätigkeit eines Gerichtshofs bilden, entfallen auf einen Richter im Jahr 1898 und 1899

beim Oberlandesgericht Karlsruhe	19 bezw. 20 Urteile,
„ „ Colmar	23 „ 21 „
„ „ Stuttgart	15 „ 15 „
„ „ Darmstadt	15 „ 12 „
bei den bayerischen durchschnittlich	10—12,

so daß, wenn man die Revisionen und Beschwerden in Strafsachen in Rechnung zieht, das Karlsruher Oberlandesgericht bisher schon stärker als die übrigen in Vergleichung gezogenen beschäftigt war. Dazu kommt, daß je mehr das bürgerliche Gesetzbuch praktisch zur Anwendung kommt, umso schwieriger und zeitraubender die Geschäftsbehandlung werden wird; auch wachsen dem Oberlandesgericht aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen weitere Geschäfte, namentlich Beschwerden in Kostenjachen zu.“

Aus der Mitte der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Bildung eines 4. Senates und einer Rätbezahl von insgesammt 18, die Besetzung von 2 Senaten mit nur je 4 Räten und der 2 weiteren meistbeschäftigten mit je 5 Räten sehr knapp sei und die unerwünschte Folge habe, daß öfters Räte in verschiedenen Senaten zu den Sitzungen herangezogen werden müßten; die Entlastung für die Räte werde darnach keine sehr erhebliche sein. Seitens der Groß. Regierung wurde darauf erwidert, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage die Anforderung auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden mußte, daß aber im Uebrigen die angeforderte Verstärkung für den gegenwärtigen Geschäftsstand als ausreichend erachtet werden könne.

Die Budgetkommission beschloß, die Genehmigung der angeforderten Stellen dem Hohen Hause vorzuschlagen.

Desgleichen beantragt die Kommission Genehmigung der weiteren Ausgabepositionen dieses Titels aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen.

Titel III. Landgerichte.

Zu § 1. Gehaltsetat Seite 80/81.

Die Zahl der etatsmäßigen Landgerichtsrathsstellen soll um 2 vermehrt werden, da das fortdauernde Anwachsen des Geschäftsstandes an den Landgerichten zu Mannheim und Karlsruhe die Errichtung je einer weiteren Kammer für Handelsjachen an diesen Gerichtshöfen nothwendig mache, für welche je ein weiterer Richter als Vorsitzender zu ernennen sei.

Ferner ist bei dem Landgericht Freiburg, woselbst bisher eine Kammer für Handelsjachen nicht bestand, die Errichtung einer solchen in Aussicht genommen, da die Zahl der in den letzten Jahren bei diesem Gericht anhängig gewordenen Handelsjachen eine derartige Steigerung erfahren habe, daß eine Kammer für Handelsjachen damit voll beschäftigt werden könne.

Auf Ersuchen der Budgetkommission legte die Groß. Regierung eine Statistik über den Geschäftsstand der Landgerichte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg in den Jahren 1898—1900 vor; in Anlage IV ist diese Statistik für Civil- und Strafsachen, unter gesonderter Darstellung der Zahl der Handelsjachen, abgedruckt.

Anlage IV.

Die Budgetkommission erachtete das Bedürfniß für die Errichtung der weiter angeforderten 2 Stellen, sowie für die Errichtung einer Kammer für Handelsfachen in Freiburg für hinlänglich nachgewiesen und beantragt die Genehmigung der Anforderungen.

Zu § 1. Gehaltsetat Seite 82/83.

Die hier angeforderte Vermehrung der Zahl der Registratoren um 2, von denen der eine bei dem Landgericht Heidelberg an die Stelle des seitherigen Registraturassistenten treten und der andere in Folge der Zunahme der Geschäfte bei dem Landgericht Mannheim angestellt werden soll, hält die Kommission aus den in den Erläuterungen der Regierung angegebenen Gründen für gerechtfertigt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der angeforderten weiteren Sekretariatsassistentenstelle bei dem Landgericht Mannheim, der 4 weiteren Aktuarstellen und einer Kanzleidienerstelle bei dem Landgericht Mannheim.

Zu § 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Auf Ersuchen der Kommission theilte die Großh. Regierung mit, daß die angeforderten 2 weiteren Referendäre für die Landgerichte Mannheim und Karlsruhe, die 4 Kanzleigehülfen für die Landgerichte in Freiburg und Mannheim, und die 2 Maschinenschreiberinnen für jene in Freiburg und Konstanz bestimmt seien. Die betreffenden Aushilfen seien bereits in Thätigkeit, da der Geschäftsstand solche dringend nöthig gemacht habe; die Vergütungen würden z. B. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe verrechnet.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Anforderungen.

Zu § 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Zu der Position: „Honorar für einen als Hilfsrichter zu einem Landgericht berufenen Universitätsprofessor“ wünschte die Kommission näheren Aufschluß darüber, seit wann und in welchem Umfang der als Hilfsrichter zu einem Landgericht berufene Rechtslehrer beschäftigt wird. Die Großh. Regierung gab die Auskunft, daß der betreffende Universitätsprofessor seit 15. Okt. 1900 dem Landgericht Freiburg beigegeben und der Zivilkammer I zugeteilt sei. Er werde nach dem Turnus am Freitag zur Sitzung berufen und habe hierbei jeweils am 2. Freitag mitzuwirken; er erledige auch außerhalb der Sitzungen als Respicient alle Arbeiten (einstweilige Verfügungen, Zeugeneinvernahmen u. s. w.), welche die ihm zugewiesenen Fälle nothwendig machen. — Aus der Mitte der Kommission wurde im Uebrigen bestätigt, daß die Erfahrungen, welche man bislang mit der Einrichtung gemacht habe, nur als günstig bezeichnet werden können. — Die Berufung von ordentlichen öffentlichen Lehrern des Rechts an einer badischen Universität zu Hilfsrichtern an ein Landgericht des Universitätsortes ist in Baden durch das Gesetz vom 3. März 1896 (Ges. u. B. O. Bl. S. 58) für zulässig erklärt worden. —

Die Kommission beantragt Genehmigung sämtlicher unter Titel III eingestellten Ausgaben, zu deren Begründung im Uebrigen auf die Erläuterungen in der Budgetvorlage selbst verwiesen wird.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Zu § 1. Gehalte (Gehaltsetat Seite 84/85.)

Für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist die Stelle eines weiteren Staatsanwalts im Range eines Landgerichtsraths angefordert, mit der Begründung, daß die stetig zunehmenden Geschäfte eine Vermehrung der Arbeitskräfte nothwendig machen. Bislang war die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe nächst dem ersten Staatsanwalt mit 2 Staatsanwälten besetzt. Auf Ersuchen der Budgetkommission legte die Großh. Regierung statistisches Material über die Entwicklung des Geschäftsstandes bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Offenburg in Vergleichung mit dem Geschäftsstand der übrigen Staatsanwaltschaften vor. Dasselbe ist in Anlage V abgedruckt.

Aus dieser Statistik geht hervor, daß der Geschäftsstand der Karlsruher Staatsanwaltschaft sich im Durchschnitt auf derselben Höhe hält, wie derjenige der Staatsanwaltschaft in Mannheim, in der Zahl der Strafkammerfälle ihn sogar erheblich übersteigt (432 bezw. 430 gegen 360 bezw. 408)

Während auch die Zahl der Kanzleistellen in Karlsruhe und Mannheim gleich ist, beträgt dagegen die Zahl der Staatsanwälte in Mannheim 3, in Karlsruhe 2. Freiburg mit erheblich geringerem Geschäftsstand als Karlsruhe hat dieselbe Zahl an Staatsanwälten. Es kommt hinzu, daß die Karlsruher Staatsanwaltschaft bei Behinderung des Oberstaatsanwalts am Oberlandesgericht, welcher zugleich Kollegialmitglied des Justizministeriums ist, nicht selten mit dessen Vertretung in Revisionsverhandlungen beim Oberlandesgericht, sowie bei Verhandlungen des Ehrengerichts der Anwaltskammer in Anspruch genommen wird.

Die Kommission hat hiernach das Bedürfnis einer weiteren Staatsanwaltstelle in Karlsruhe bejaht und beantragt Genehmigung der Anforderung.

Desgleichen erklärt sich die Kommission einverstanden, daß bei größeren Staatsanwaltschaften mit Rücksicht auf den umfangreichen Dienst der ersten Kanzleibeamten und um die Möglichkeit zu schaffen, ältere tüchtige Beamte dem Kanzleidienste der Staatsanwaltschaft zu erhalten, 2 Kanzleisekretärstellen (F. 5) in Expeditorenstellen (F. 3) umgewandelt werden. Auf Befragen hat die Großh. Regierung erklärt, daß diese zwei Expeditoren je bei den Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Freiburg angestellt werden sollen; die zwei weiteren staatsanwaltlichen Expeditoren sind je dem Oberstaatsanwalt und dem Landgericht Mannheim zugeteilt.

Auch die weiteren Mehrausgaben unter § 1 dieses Titels: für 9 Sekretariats-Expeditur- und Registraturassistenten statt seither 7, und für 12 Aktuare statt seither 9 erachtet die Kommission aus den in den Erläuterungen dargelegten und durch die Statistik erhärteten Gründen für gerechtfertigt.

Die Kommission beantragt hiernach die Genehmigung sämtlicher Anforderungen unter Titel IV.

Titel V Amtsgerichte.

Zu § 1 Gehalte (Gehaltsetat Seite 86/89).

Die hier eingestellte Minderausgabe von 508640 *M* ist nur formeller Art, insofern im seitherigen Budgetjah unter diesem Titel auch das Notariat einbezogen war, welches im vorliegenden Budget wie oben bemerkt zusammen mit dem Grundbuchwesen in einen besonderen Titel (VI) verwiesen ist.

Im Uebrigen ist fast durch alle Rubriken eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen vorgesehen. Bei den Amtsgerichten Pforzheim, Freiburg und Billingen soll je ein weiterer Amtsrichter angestellt werden, da zur Bewältigung der nachhaltig vermehrten Geschäftslast die vorhandenen Kräfte nicht mehr ausreichen; es hätten hierwegen schon seit längerer Zeit Referendäre als Hilfsrichter verwendet werden müssen.

Ferner sei bei dem Amtsgericht Mannheim zufolge der bedeutenden Geschäftszunahme die Errichtung einer 12. und 13. Richterabteilung notwendig geworden, welche zur Zeit schon gebildet und von Referendären versehen würden.

Die Zahl der Gerichtschreiber I Gehaltsklasse (F. 5) soll von 30 auf 35 erhöht werden. Von den 5 neuen Stellen sollen 2 den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe zugewiesen und mit ersten Kanzleibeamten besetzt werden, welchen die Führung der Aufsicht über die Kanzlei, die Registratur und eventuell auch die Expeditur obliegt. Die weiteren 3 Stellen werden angefordert mit Rücksicht auf das Bedürfnis, die Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes bei den Amtsgerichten Freiburg, Pforzheim und Heidelberg, wie dies seit einigen Jahren schon bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim geschieht, je einem besonderen Beamten zu übertragen.

Weiter sind angefordert für Gerichtschreiber II. Gehaltsklasse und Registratoren (G. 6) 6 Stellen mehr, von welchen 5 der in Folge Zunahme des Geschäftsstandes errichteten weiteren Gericht-

schreiber- bzw. Registraturabteilungen bei den Amtsgerichten Karlsruhe (3) und Mannheim (2) sowie 1 Stelle dem Amtsgericht Donaueschingen zugeteilt werden sollen.

Die Zahl der Aktuare und Gerichtsschreibereihilfen (H. 9) soll von 70 auf 78 erhöht werden, wovon 6 auf die neu zu errichtenden Richterabteilungen bei den Amtsgerichten in Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Willingen und Mannheim und je einer auf die Amtsgerichte Bruchsal und Kehl entfallen, bei welchen das Gerichtsschreibereipersonal zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nicht mehr ausreichend sei.

Der anhaltend starke Gefangenenstand im Amtsgefängnis Mannheim macht die Vermehrung des Aufsichtspersonals erforderlich und soll daher die Zahl der Aufseher I. Klasse bei Regie-Gefängnissen (J. 10) von 7 auf 8 erhöht werden.

Endlich ist eine Vermehrung der Zahl der Amtsgerichtsdieners, auch mit Gefängnisdienst, (K. 7) um 4 (von 65 auf 69) vorgesehen, mit der Begründung, daß 3 bisher nicht etatmäßige Amtsgerichtsdienersstellen — je die dritte Dienersstelle bei den Amtsgerichten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, — sowie eine seit vorigem Jahre beim Amtsgericht Mannheim errichtete Aushilfsdienersstelle, deren Befehung die volle Zeit und Kraft der Angestellten in Anspruch nahm, in etatmäßige Stellen umgewandelt werden sollen, was auch im dienstlichen Interesse dringend geboten erscheine, da die Befehung der Stellen immer größere Schwierigkeiten biete. —

Die Budgetkommission hat diese Anforderungen überall als wohl begründet erkannt und beantragt deren Genehmigung. —

Desgleichen beantragt die Kommission Genehmigung der weiteren Anforderungen in den §§ 2—13 dieses Titels mit Bezug auf die denselben beigegebenen Erläuterungen in der Budgetvorlage.

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Zu § 1 Gehalte (Behaltsetat S. 88,89).

Die Zahl der etatmäßigen Notarstellen, welche bereits in der vorhergehenden Budgetperiode von 135 auf 150 erhöht wurde — vergleiche Bericht des Abgeordneten Straub Nr. 11a, Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900 — soll eine Vermehrung von weiteren 10 Stellen erfahren. Die Anforderung wird in den Erläuterungen von der Großh. Regierung mit der Erweiterung des früheren Geschäftskreises der Notare und der Vermehrung der Zahl der Notariatsdistrikte begründet. Es war vorauszusehen, daß die neue Organisation des Notariats eine sehr erhebliche Vermehrung der Notariatsdistrikte und Dienststellen zur Folge haben werde. Den Notaren ist nicht nur im Wesentlichen die frühere Aufgabe als beurkundende Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Liegenschaftsvollstreckungsbeamte verblieben, sie sind durch die neue Gesetzgebung weiter mit einer Reihe amtlicher Funktionen betraut, welche eine wesentliche Steigerung der Geschäftslast und nicht minder der dienstlichen Verantwortlichkeit in sich schließen: der Notar ist Vollstreckungsgericht (§ 1 des bad. Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz (Ges.- u. V.D.Bl. 1899 Nr. 24 S. 267); die ihm in der Hauptsache obliegende Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbeweglichen Sachen ist sehr schwierig, zeitraubend und verantwortungsvoll. Der Notar ist ferner Nachlaßgericht, gemäß § 45 des bad. Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. V.D.Bl. Nr. 23 S. 249); dem Notar liegt ferner die Feststellung der Erbschafts-, Schenkungs- und Verkehrssteuer ob und endlich ist er in Baden staatlicher Grundbuchbeamter für jede einzelne zu seinem Distrikt gehörige beziehungsweise ihm zugetheilte Gemeinde; § 2 des bad. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Ges.- u. V.D.Bl. Nr. 24 S. 273).

Bei dieser Fülle von neuen Aufgaben, welche die Gesetzgebung den Notaren überwiesen hat, konnte der Natur der Sache nach erst auf Grund einer gewissen Erfahrung nach Inkrafttreten dieser Gesetzgebung ermessen werden, welche Anzahl von Stellen und Arbeitskräften zur Wahrnehmung des gesamten Notariatsdienstes im Lande erforderlich werde. —

Die Budgetkommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft darüber, in welchen Orten die weiter angeforderten 10 Notarstellen errichtet werden sollen und wo bisher neue Notarstellen schon errichtet wurden. Die Großh. Justizverwaltung hat hierauf folgende Mitteilung gemacht:

„Die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Notariate — bei denen übrigens z. Bt. nur 141 Notare etatmäßig angestellt sind — beträgt 156; ihre Sitze sind aus dem beiliegenden Verzeichniß zu ersehen. 28 Notariate sind Hilfsnotare beigegeben, weil der Dienst von einem Beamten nicht bewältigt werden kann. Dem Hilfsnotar ist regelmäßig eine Anzahl Gemeinden des Notariatsdistrikts zugewiesen. (Vertikale Geschäftsabtheilung). Bei einem Theile der mit einem Hilfsnotar ausgestatteten Notariate ist das Bedürfnis nach einem zweiten Beamten ein dauerndes und ist zugleich der Umfang des Hilfsnotarendienstes so groß, daß die Umwandlung der Hilfsnotarstelle in eine Notarstelle geboten ist. Dahin zählen die Hilfsnotarstellen bei den Notariaten Karlsruhe I, Freiburg V, Ettenheim, Schönau i. B. (Zell), ferner kommen Neustadt und Eberbach in Betracht, auch schweben Erhebungen wegen Errichtung eines Notariats in Zimmendingen.

Eine Anfangs Januar erscheinende Nummer des Staatsanzeigers wird die gegenwärtige Eintheilung des Landes in Notariatsdistrikte mit Angaben über die Grundbuchführung in den einzelnen Gemeinden veröffentlichen. Ein Verzeichniß der Notariate nach dem Stande vom 1. Juli 1900 ist in Nr. XXIV des Staatsanzeigers von 1900 veröffentlicht.“

Anlage VI.

Das dieser Mitteilung beigegebene Verzeichniß der gegenwärtig bestehenden Notariate ist in Anlage VI abgedruckt.

Die Budgetkommission beantragt Genehmigung der angeforderten Stellen.

Zu § 3. Gebühren der Notare und dergleichen.

Der im Budget 1900/01 hiefür vorgesehene Betrag von 60 000 *M* hat sich als unzureichend erwiesen und werden nunmehr 120 000 *M* angefordert unter Hinweisung auf die in Aussicht genommene anderweitige Bemessung der Gebühren und Gebührenanteile der Notare, worüber noch dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden soll. Die Budgetkommission ist deshalb zunächst in eine weitere Erörterung über die dermalige Regelung des Gebührenwesens der Notare nicht eingetreten. Da aber nach Mitteilung der Großh. Regierung die Summe von 120 000 *M* noch erheblich hinter der effektiven Ausgabe des letzten Budgetjahres zurückbleibt, so beantragt die Kommission deren Genehmigung.

Zu § 5. Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter.

Hier erscheint erstmals im ordentlichen Etat die beträchtliche Ausgabeposition von 430 000 *M*, welche zur Bestreitung der den Grundbuchhilfsbeamten (Rathschreibern) und dem Kanzleipersonal der staatlichen Grundbuchämter zukommenden Bezüge sowie zu weiter erforderlichen Zuschüssen an Gemeinden für Anlegung des neuen Grundbuchs bestimmt ist. —

Ueber den dermaligen Stand des Grundbuchwesens in unserm Lande ist Folgendes zu bemerken:

Ausweislich der Anlage zu der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567) ist nunmehr in 1895 von den 2117 Gemarkungen bzw. 1576 Gemeinden des Großherzogtums das Grundbuch im Sinne des Reichsrechts „für angelegt erklärt.“ Demgemäß ist in diesen Gemeinden das neue Grundbuchrecht in allen Beziehungen in Kraft getreten. Die Grundbuchämter in den Gemeinden sind — abgesehen von den in Städten über 10 000 Einwohner Kraft gesetzlicher Ermächtigung eingerichteten Gemeindeggrundbuchämtern — Staatsämter geworden und der Staat hat wie für die Gehaltsbezüge des Grundbuchbeamten (Notars), so auch für die Bezüge des gesetzlichen Hilfsbeamten (Rathschreibers), soweit es sich um das Entgelt für die früher bezogenen Gebühren handelt, und des etwa weiter erforderlichen Kanzleipersonals, außerdem auch im Allgemeinen für den sachlichen Aufwand der Grundbuchämter aufzukommen. Den Gemeinden liegt Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift (§ 5 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) die Verpflichtung ob, für Stellung der erforderlichen Kanzleiräume

— wozu der Natur der Sache nach auch die nothwendige Einrichtung und Bedienung gehört — des Grundbuchamts nebst Heizung und Beleuchtung derselben zu sorgen. Die Notare als Grundbuchbeamte beziehen keine Gebühren; sie sind wie für ihre anderen Funktionen — abgesehen von den sogenannten wahlfreien Geschäften — so auch für ihre Amtsthätigkeit als Grundbuchbeamte in gleicher Weise wie andere Staatsbeamte auf festen Gehalt gestellt.

Dagegen haben die Grundbuchhilfsbeamten für bestimmte Amtsverrichtungen Gebühren anzusprechen, welche gemäß § 30 Abs. 3 des Grundbuchausführungsgesetzes vom Justizministerium zu bestimmen sind. Diese Regelung ist in den §§ 625 ff. der Grundbuchdienstweisung erfolgt; die Erfahrung wird lehren, ob und in welcher Weise in der Folge eine Revision dieser Gebühren einzutreten hat, wozu die Kommission den Wunsch ausspricht, daß die Großh. Regierung dabei den berechtigten Ansprüchen der Rathschreiber und Gemeinden wohlwollende Rechnung tragen möge.

In den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Grundbuchrechts noch nicht so weit vorgeschritten sind, um das Grundbuch „für angelegt“ erklären zu können, ist die Führung der grundbuchamtlichen Geschäfte immer noch Sache der Gemeinden bezw. der alten Gewähr- und Pfandgerichte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Dienstaufsicht an Stelle der früher zuständigen Amtsgerichte nunmehr den Notaren übertragen ist (§ 27 der V.D. vom 4. Mai 1900), letzteres allerdings nur in den Gemeinden, in welchen die Hauptbücher und Generalregister hergestellt sind und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. —

Allen Gemeinden sind durch die gesetzliche Vorschrift, ihre Grundbücher in den Stand zu versetzen, welchen die Einführung des neuen Reichsrechts voraussetzt, erhebliche Kosten entstanden, bezw. werden noch nach Maßgabe des Standes der ihnen obliegenden Ueberleitungsarbeit entstehen. — Durch landesherrliche Verordnung vom 11. September 1897 wurde die Anlegung von Hauptbüchern und Generalregistern vorgeschrieben, mittels welcher zunächst eine Ueberleitung der seitherigen Grund- und Pfandbücher mit ihrer chronologischen Aneinanderreihung der alle Liegenschaften der Gemarkung betreffenden Rechtsvorgänge in die reichsrechtliche Grundbuchform der Real- oder Personalfolien für die einzelnen Grundstücke bewerkstelligt und damit die Möglichkeit geschaffen würde, das Reichsgrundbuchrecht in Kraft zu setzen (Grundbuchordnung § 3, vergl. mit § 87 und § 88). Ohne die Herstellung solcher Hauptbücher und Generalregister wäre bei der Art der Anlage unserer alten Grundbücher die Einführung des neuen Grundbuchrechts noch auf Jahrzehnte hinaus unmöglich gewesen.

Auf Seiten der Großh. Regierung und der Landstände ging man davon aus, daß zwar grundsätzlich die Gemeinden die mit der Fortführung der Bücher behufs Ueberleitung in das neue Recht verbundenen Aufwendungen zu tragen haben, daß aber der Staat aus Billigkeitsgründen ihnen mit entsprechenden Zuschüssen erleichternd an die Hand gehen müsse. An solchen Zuschüssen sind zunächst für die Budgetjahre 1898/99 zusammen 200 000 *M* und für die Budgetjahre 1900/01 30 000 *M* (im außerordentlichen Etat) angefordert und von den Landständen bewilligt worden. (Vergl. den Bericht des Abgeordneten Straub Seite 14, Beilage 11 a zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Janua 1900).

Mittels Verordnung vom 4. Mai 1900 (Ges. u. V.D.Bl. Seite 619) (sog. Zwischenverordnung) wurde demnächst die Anlegung des definitiven Formulars für das reichsrechtliche Grundbuch, das sogen. Grundbuchheft, angeordnet, im Anschluß an das durch Verordnung vom 20. Oktober 1899 für Preußen eingeführte Formular und nach dem Vorgange Württembergs, in welchem letzterem mit Verordnung vom 30. Juli 1899 die Umschreibung in das neue Grundbuchheft aus den alten Güterbüchern angeordnet worden ist, wobei bemerkenswert erscheint, daß die Württembergischen Güterbücher bisher schon den Erfordernissen der §§ 87 u. 88 der Grundbuchordnung genügten.

Nach Fertigstellung der Grundbuchhefte für alle Grundstücke des Grundbuchbezirks wird lediglich das Grundbuchheft das Grundbuch im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches bilden. § 68 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dez. 1900. In der gedachten Verordnung vom 4. Mai 1900 war bestimmt (§§ 147 u. ff.), daß für die Fertigung der Einschreibungen in die neuen Grundbuchhefte und die sonstigen durch die Verordnung vorgeschriebenen Verrichtungen der Notare oder Gemeindebeamten Gebühren im Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Allgemeinen nicht erhoben werden, daß aber der durch diese Arbeiten den Gemeinden entstehende Aufwand bei der Verteilung der Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden sollen. Nur bezüglich der einzelnen Rechtsvorgänge, welche nach Inkrafttreten der Verordnung ins Grund- oder Pfandbuch eingetragen werden, soll für die Ueberschreibung in das Grundbuchheft eine in die Gemeindefasse fließende kleine Gebühr von den Beteiligten zu entrichten sein.

Es zeigte sich aber bei der Durchführung dieser Maßnahme, daß der durch die Fertigung der Grundbuchhefte entstehende Aufwand auch bei mäßiger Vergütung sehr viel erheblicher war, als mittels der Zuschüsse und der Gebühren den Gemeinden entgolten wurde, bezw. entgolten werden konnte und es ist sehr wohl zu verstehen, daß die Gemeinden sich überall abgeneigt zeigten, noch weitere erhebliche Aufwendungen für eine Arbeit zu machen, die nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts doch hätte vom Staate übernommen werden müssen. Diesen Verhältnissen trug die Verordnung vom 17 November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend, (Ges.-u. V.D.Vl. S. 1061) insofern Rechnung, als sie den Gemeinden vollen Ersatz der den Rathschreibern bezahlten und durch die Gebühren der Beteiligten nicht gedeckten Kosten für die Umschreibung in die Grundbuchhefte zusicherte.

In Folge dieser Maßnahmen erwies sich der im Budget 1900/01 für Zuschüsse zur Anlegung der Grundbücher weiter bewilligte Kredit von 30 000 *M* als unzulänglich und mußten auf dem Wege des Administrativkredits die nötigen Mittel zur Bestreitung des erhöhten Aufwands der Staatskasse beschafft werden.

Mit Allerhöchster Staatsministerialeschließung vom 4. Juli 1901 wurde dieser Administrativkredit in Höhe von 100 000 *M* eröffnet, nachdem bis dahin die für 1900/01 bewilligte Summe von 30 000 *M* nicht nur aufgebraucht, sondern um 9 300 *M* bereits überschritten war und schon im Juni 1901 unbefriedigte Forderungen der Gemeinden in Höhe von 62 000 *M* vorlagen, deren Zurückstellung bis zur Genehmigung des nächsten Budgets nicht zugänglich erschien.

Vergleiche D.Z. 1 des vom Herrn Finanzminister vorgelegten Verzeichnisses der Administrativkredite für die Jahre 1900 und 1901 Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901, nebst den auf Seite 6 der Vorlage beigegebenen Erläuterungen. —

Zur näheren Begründung der vorliegend angeforderten 430 000 *M* „Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter“ ersuchte die Budgetkommission Großh. Regierung um Mittheilung der Unterlagen, auf welche sich die Schätzung des Aufwandes von 430 000 *M* stützt, desgleichen der Höhe der Zuschüsse, welche inhaltlich der „Erläuterungen“ für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister der Gemeinden noch zu gewähren sind. Die Großh. Regierung hat hierauf Folgendes erwiedert:

1. Bei der Schätzung wurde davon ausgegangen, daß die Rathschreiber unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts für die gleiche Menge Arbeit nicht weniger beziehen sollen als unter der Herrschaft des badischen Liegenschaftsrechtes und angenommen, daß — abgesehen von den Uebergangsarbeiten — nach erfolgter Einarbeitung in das neue Recht die Obliegenheiten des grundbuchamtlichen Hilfsbeamten den Rathschreiber nicht in größerem Maße in Anspruch nehmen werden als seine Obliegenheiten bei der Führung der alten Grund- und Pfandbücher.

Anlage VII.

2. Ueber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung in den letzten Jahren vor 1900 gibt die anliegende Uebersicht Aufschluß. Von den darin erscheinenden Jahren ist der Anforderung für 1902 und 1903 lediglich das Jahr 1897 zu Grunde zu legen, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die folgenden Jahre durch die Ueberleitungsarbeiten (Eintragungs- und Vereinigungsgesetz, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinflusst sind. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber, wie die Uebersicht in Spalte 4 und 5 ausweist, aus der Grund- und Pfandbuchführung als von den Betheiligten erhobene Gebühren rund 364 000 *M* bezogen; davon entfallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 nicht unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36 000 *M*. Dieser Betrag wurde wegen der Umschreibungsgebühren um rund 100 000 *M* erhöht.

3. Dem Staat fällt, weil er die Gebühren aus der Grundbuchführung erhebt, derjenige Teil des Einkommens der Rathschreiber zur Last, welcher ihrem früheren Gebühreneinkommen entspricht. Außerdem hat der Staat die Kosten der Umschreibung zu tragen. Soweit dagegen früher der Rathschreiber von der Gemeinde festen Gehalt bezog und dieser Gehalt für die Thätigkeit des Rathschreibers bei der Grund- und Pfandbuchführung entrichtet wurde (Uebersicht Spalte 3), muß sich der Rathschreiber auch künftig an die Gemeinde halten, die nach dem Gesetze zur Stellung eines Grundbuchhilfsbeamten verpflichtet ist.

4. Hauptbücher oder Generalregister fehlen noch in etwa der Hälfte der 171 Gemeinden, in denen am 1. Januar 1902 das Reichsgrundbuchrecht noch nicht gelten wird. Zu Zuschüssen an diese Gemeinden nach den bisherigen Grundsätzen werden in den nächsten 2 Jahren höchstens 10000 *M* jährlich erforderlich sein.

Auf Wunsch der Kommission trat die Großh. Regierung mit derselben zur mündlichen Erörterung über das Grundbuchwesen und dessen Kosten zusammen. Die bezüglichen Ausführungen der Großh. Regierung wurden demnächst der Kommission in eingehender schriftlicher Aufzeichnung, welche in Anlage VIII

Anlage VIII.

abgedruckt ist, vorgelegt. Die Budgetkommission fand gegen das von der Großh. Regierung beobachtete Verfahren und die Grundsätze, von welchen sie dabei ausgeht, im Allgemeinen nichts zu erinnern. Dabei wurde die Ansicht ausgesprochen, daß bei der Kürze der Zeit, während welcher die neue Organisation und die neuen Kostengesetze in Kraft stehen, ein endgiltiges Urtheil über deren Wirkungen noch nicht angängig und daher die Aufwerfung der Revisionsfrage verfrüht wäre.

Die Anforderung von 430 000 *M* unter Titel VI § 5 beschloß die Kommission dem hohen Hause zur Genehmigung vorzuschlagen.

Zu § 6 (in Titel VI) — Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um nähere Mittheilung über den Aufwand der Grundbuchreisen der Notare sowie die bisherige und jetzige Regelung derselben. Hierauf hat die Großh. Regierung folgendes erklärt:

1. Die Kosten der Dienstreisen der Notare haben im Jahre 1899 140 000 *M* betragen. Schlägt man hiezu für Zugskosten etwa 8 000 *M*, so ergibt sich ein Gesamtaufwand von 148 000 *M*. Seither ist eine große Steigerung des durch die Dienstreisen der Notare der Staatskasse erwachsenen Aufwandes eingetreten. Die Steigerung beruht zu einem Theile darauf, daß der Aufwand des Staates für die einzelne Reise sich erhöht hat, weil auf die Reisen der Notare seit 1. Januar 1900 das Diätenreglement Anwendung findet, während vorher Artikel 11 R.F.G.G. und § 3a B.D. vom 18. Juni 1891 maßgebend war. In der Hauptsache ist aber die Steigerung des Reisekostenaufwandes zurückzuführen auf die große Vermehrung der Zahl der Reisen, welche bewirkt worden ist durch die Befassung der Notare mit dem Grundbuchwesen — vgl. über ihre Grundbuchreisen §§ 77 folg. G.B.D.B. und für die noch nicht unter das Reichsgrundbuchrecht getretenen Gemeinden §§ 27 folg. der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900.

2. Hierdurch hat sich der Aufwand für die Dienstreisen der Notare annähernd verdreifacht. Der Aufwand für „Tagegelder, Reise- und Zugskosten der Notariate“ betrug im laufenden Jahre im ersten Viertel 110 000 *M*, im zweiten Viertel 117 000 *M*, im dritten Viertel 114 000 *M*. Damit wird aber der höchste Stand erreicht sein; eine Ermäßigung ist sicher, hat jedoch in dem außerordentlich großen Zuwachs an auswärtigen Geschäften ihre unübersteigbaren Grenzen: ein Aufwand in der doppelten Höhe desjenigen von 1899 ist als die unterste erreichbare Grenze anzusehen und eine Ermäßigung des Reisekostenaufwandes auf diesen Betrag — die überdies nicht gewährleistet werden kann — ist bedingt durch äußerste Sparsamkeit und Durchführung der Grundbücherumschreibung (Uebertragung des noch nicht gelöschten Inhaltes der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte).

3. Ein Theil des bisherigen Aufwandes ist durch größere Sparfamkeit vermeidbar. Ungeachtet das Justizministerium wiederholt darauf hingewiesen hat, ist nicht allerwärts darauf Bedacht genommen worden, daß die Beamten auch bei Dienstreisen verpflichtet sind, der Staatskasse keine unnötigen Ausgaben zu verursachen. Da nach den gemachten Wahrnehmungen eine erhebliche Ersparniß wenigstens an den Fahrkosten möglich erschien, ist nummehr dazu übergegangen worden, auf Grund des § 15 des Diätenreglements für nahezu alle Notare, zu deren Distrikten auswärtige Gemeinden gehören, anstelle des Erfasses des durch die einzelne Reise erwachsenen thatsächlichen Fahrkostenaufwandes Bauschsummen für Fahrkosten zu bewilligen. Gegen Bezug der Bauschsumme hat der Notar die Fahrkosten selbst zu bestreiten; einen etwaigen Ueberschuß behält er; der Fuhrsteller hat nur einen Anspruch gegen den Notar, nicht aber gegen den Staat. Bei der Festsetzung der Bauschsummen wurden die Reisekostenrechnungen der letzten 12 Monate zu Grund gelegt und im Allgemeinen von nachstehenden Grundsätzen ausgegangen:

a. Wo irgend angängig, ist Eisenbahn, Post oder Dampfschiff zu benützen.

b. Eine Entfernung bis zu 2 km (vom Dienstsiß nach dem auswärtigen Ort, vom Dienstgebäude zur Bahnstation, von der Bahnstation zum Orte) kann in der Regel ohne Benützung eines Wagens zurückgelegt werden.

c. Zu Reisen nach Orten in mäßiger Entfernung (nicht weiter als etwa 6 km) genügt in der Regel ein Einspänner.

Die hiernach erfolgte Bauschsummenfestsetzung läßt eine Ermäßigung des Fahrkostenaufwandes von jährlich etwa 220 000 *M* auf etwa 140 000 *M*, also um ungefähr 80 000 *M* erwarten.

4. Eine weitere Ermäßigung der Reisekosten ist vom Fortschreiten der Grundbücherumschreibung zu erwarten, da die Arbeit des Grundbuchbeamten sich erheblich vermindert, wenn seine Thätigkeit sich lediglich auf umgeschriebene Grundstücke bezieht.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Darlegung einverstanden und beantragt Genehmigung der angeforderten Summe.

Es wird hiernach zu sämtlichen Anforderungen unter Titel VI Genehmigung beantragt.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 8 Aufwand für die Rechtspflege insbesondere die Strafrechtspflege mit einer Mehrausgabe von 67 250 *M* gegenüber dem seitherigen Budgetsatz, ersuchte die Kommission Großh. Regierung um eine eingehendere Spezifikation der angeforderten Summe von 941 710 *M* für jedes Budgetjahr. Die hierauf von der Großh. Justizverwaltung vorgelegte Entzifferung ist in Anlage IX abgedruckt.

Anlage IX.

Die Kommission war nicht in der Lage, gegen die Anforderung eine Beanstandung zu erheben, ebenso beantragt sie Genehmigung der übrigen Ausgabepositionen dieses Titels unter Bezug auf die beigegebenen Erläuterungen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu den §§ 2 (Amtsgerichtsgebäude in Vahr), 4 (Amtsgefängniß in Säckingen), 5 (Amtsgerichtsgebäude in Mannheim), 6 (Amtsgerichtsgebäude in Weinheim), 7 (Dienstwohnungsgebäude in Waldshut), 8 (Herstellung der Einfriedigung und der Gehwege beim Oberlandesgerichtsgebäude und dem Amtsgefängniß in Karlsruhe), 10 (Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Vahr zu Diensträumen für die Notariate), legte die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission die Pläne und Kostenvoranschläge vor. Zu einer Beanstandung gab nur der Plan und Kostenvoranschlag zu § 7 (Dienstwohnungsgebäude in Waldshut) Anlaß. Die Kommission bejaht zwar in diesem Falle ebenso wie bei den übrigen Positionen des außerordentlichen Etats die Bedürfnisfrage; sie ist aber der Meinung, daß für ein zweistöckiges Wohngebäude mit zwei Wohnungen von je 6 Zimmern ein Kostenaufwand von 108 000 *M* allzu hoch erscheint, zumal das Wohngebäude im Hofraum des Landgerichts erstellt werden soll, also ein besonderer Aufwand für den Bauplatz nicht entsteht. In Vergleichung mit dem Bauaufwand für ähnliche Gebäude an Orten,

in welchen die Verhältnisse mit Bezug auf Materialspreise u. s. f. ähnlich liegen wie in Waldshut und da es wohl angängig ist, den Bau etwas einfacher zu gestalten als der vorliegende Plan vorsieht, nimmt die Kommission an, daß mit einem Aufwand von 108 000 *M* ein dreistöckiger Bau und zwar mit je 7 Zimmern in jedem Stockwerk erstellt werden kann.

Bei den für die Staatsbeamten schwierigen Wohnungsverhältnissen in Waldshut ist es nur wünschenswert, auf diese Weise in dem zu errichtenden Gebäude eine weitere Wohnung zu erhalten, welche miethweise abgegeben werden kann. Es sollte aber auch die Zahl der Wohnräume dem Bedürfnis einer Familie mit durchschnittlicher Kinderzahl und der sozialen Stellung der Beamten, für welche die Wohnungen bestimmt sind, entsprechend auf nicht weniger als 7 bemessen werden. Die Budgetkommission hat demgemäß die Forderung von 108 000 *M* unter § 7 dieses Titels mit der Maßgabe bewilligt, daß das Gebäude dreistöckig aufgeführt und daß in jedem Stock 7 genügend große Zimmer untergebracht werden.

Zu § 12. (Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt).

Die Räume des Gebäudes, in welchen zur Zeit das Bezirksamt und das Amtsgericht untergebracht sind, haben sich schon seit längerer Zeit als unzureichend erwiesen. Es soll deshalb nach einer Vereinbarung der beteiligten Ministerien das Amtsgericht in den nördlichen Schloßflügel (bisherige Wohnung des Kommandanten) verlegt werden. Auf Ersuchen der Kommission um Vorlage dieser Vereinbarung theilte die Großh. Regierung weiter mit:

„Wie in der Erläuterung zu § 12 dargelegt, haben die in einem Gebäude vereinigten Bezirksstellen — Amtsgericht und Bezirksamt — unzureichende Räume, und war man vor die Frage gestellt, einen Neubau entweder für das Amtsgericht oder für das Bezirksamt zu errichten. Während der eingeleiteten Verhandlungen ist die im II. Stocke des nördlichen Schloßflügels gelegene Wohnung des Festungskommandanten, dessen Stelle eingezogen wurde, frei geworden.

Diese sehr umfangreiche, an die bisherige Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes anstoßende Wohnung ist vermöge ihrer Lage und der Raumeintheilung für die Unterbringung des Amtsgerichts vollkommen geeignet und bedarf verhältnismäßig nicht erheblicher baulicher Aenderungen. Nach dem abschriftlich angefügten Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. August 1900 Nr. 7046 ist der fragliche II. Stock der diesseitigen Verwaltung zur Unterbringung des Amtsgerichts überlassen worden. Die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Räume sowie jene für die Unterhaltung der Dienstwohnung werden von dem Domänenrath als der Eigentümerin des Schlosses bestritten, während die Kosten für die Unterhaltung der Diensträume auf den Justizetat zu übernehmen sind. Für die erstmalige Herrichtung der Räume sind im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung § 4 — vergl. Seite 20/21 des Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1902/03 — 40 000 *M* angefordert. Nach Uebersiedelung des Amtsgerichts in den betreffenden Schloßflügel stehen dem Bezirksamt die bisher vom Amtsgericht innegehabten Räume in dem jetzigen Amts- und Amtsgerichtsgebäude zur Verfügung. In demselben soll u. a. auch eine Kanzleidienerwohnung sowie ein Lokal für die Hauptwache der Schutzmannschaft eingerichtet werden. Durch dieses zwischen den beteiligten Ministerien getroffene Uebereinkommen wird den Bedürfnissen der Ministerien bezw. deren Dienststellen am zweckmäßigsten und zugleich billigsten genügt werden.“

Das in vorstehender Mittheilung angezogene Schreiben des Großh. Finanzministeriums ist in Anlage X dieses Berichts abgedruckt.

Anlage X.

Die Kommission beantragt, die Anforderung zu genehmigen.

Zu § 13. Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- u. Amtsgericht) Karlsruhe

Den berechtigten Klagen über die schweren Mißstände im Karlsruher Justizgebäude insbesondere im Bereiche der Diensträume des Amtsgerichts wird nach Ansicht der Großh. Regierung abgeholfen werden, wenn im Frühjahr d. J. das Oberlandesgericht den Neubau an der Hoffstraße bezogen haben wird. Nach einem von der Regierung der Kommission vorgelegten Plane sollen alsdann dem Amtsgericht 20 weitere

Räume, welche bisher das Oberlandesgericht inne hatte, überwiesen werden, nämlich 3 Räume im I., 6 Räume im II. und 11 Räume im III. Stockwerk, welche an Bodenfläche den bisherigen 23 Räumen des Amtsgerichts gleichkommen. Für bauliche Verbesserungen im Innern und Herstellung der Fassade an dem Amtsgerichtsgebäude sind unter der vorliegenden Position 19 700 *M* und außerdem im ordentlichen Etat Titel VII § 4 für „größere Herstellungen“ 3600 *M* vorgezehen.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, diese Anforderungen zu genehmigen.

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Unter Bezug auf die beigegebenen Erläuterungen beantragt die Kommission Genehmigung der Anforderungen.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 6. „Sonstige Ausgaben.“

Ueber die aus dieser Position zu bestreitenden zwei Unterstützungsfälle hat die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission eingehende Auskunft gegeben und wird darnach Genehmigung beantragt.

Titel I der Einnahmen.

Die Kommission beantragt unter Bezugnahme auf die beigegebenen Erläuterungen Genehmigung der Einnahmen. —

Der Antrag der Budgetkommission zu sämtlichen den Gegenstand dieses Berichtes bildenden Budgetposten geht hiernach dahin:

Hohe zweite Kammer wolle die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium —		
für 1902 mit	187 010 <i>M</i>
„ 1903 „	193 390 „
	für beide Jahre mit	380 400 <i>M</i>
unter Titel II — Oberlandesgericht —		
für 1902 mit	208 960 <i>M</i>
„ 1903 „	210 590 „
	für beide Jahre mit	419 550 <i>M</i>
unter Titel III — Landgerichte —		
für 1902 mit	900 270 <i>M</i>
„ 1903 „	921 260 „
	für beide Jahre mit	1 821 530 <i>M</i>
unter Titel IV — Staatsanwaltschaft —		
für 1902 mit	267 175 <i>M</i>
„ 1903 „	273 105 „
	für beide Jahre mit	540 280 <i>M</i>
unter Titel V — Amtsgerichte —		
für 1902 mit	1 555 020 <i>M</i>
„ 1903 „	1 598 100 „
	für beide Jahre mit	3 153 120 <i>M</i>

unter Titel VI — Notariats und Grundbuchwesen —	
für 1902 mit	2 122 320 <i>M</i>
„ 1903 „	2 155 910 „
	für beide Jahre mit 4 278 230 <i>M</i>
unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —	
für 1902 mit	1 594 550 <i>M</i>
„ 1903 „	1 594 550 „
	für beide Jahre mit 3 189 100 <i>M</i>
unter Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfond —	
für 1902 mit	20 640 <i>M</i>
„ 1903 „	20 640 „
	für beide Jahre mit 41 280 <i>M</i>
unter Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —	
für 1902 mit	80 480 <i>M</i>
„ 1903 „	80 480 „
	für beide Jahre mit 160 960 <i>M</i>

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —	
für 1902 und 1903 zusammen mit	1 038 460 <i>M</i>

mit der für das Dienstwohnungsgebäude in Waldshut (§ 7) oben bezeichneten Maßgabe; —

ferner sämtliche Einnahmen

unter Titel I — Justizverwaltung —	
im ordentlichen Etat für 1902 und 1903 zusammen mit	1 675 520 <i>M</i>

genehmigen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Leberfisch

über

Zanlage I.

Die Kosten, welche im Jahre 1900 und 1901 durch die Verwendung von Hilfsarbeitern bzw. Hilfsrichtern beim Ministerium und den Gerichten erwachsen sind.

Gesamt- betrag der er- wachsenen Kosten	1900							1901 (b. § 1. XII. 01)							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Diese Kosten wurden verursacht durch														
	Berrettung							Berrettung							
	er- krankter	beur- laubter	zum Speid- u. Verab- ein- berufener	zum Speid- u. Verab- ein- berufener	zum Ober- landes- richt als Hilfs- richter ein- berufener	Ser- sehung erlebhiger Zstellen	Staushilfe- leistung in Folge Geschäfts- Ueber- lastung	er- krankter	beur- laubter	zum Speid- u. Verab- ein- berufener	zum Ober- landes- richt als Hilfs- richter ein- berufener	Ser- sehung erlebhiger Zstellen	Staushilfe- leistung in Folge Geschäfts- Ueber- lastung		
	Bemerkungen.							Bemerkungen.							
2016 09 1070 36	—	—	—	—	—	—	945 73	3702 59	—	—	—	—	—	—	3702 59
	Tit. I. Ministerium.														
3873 16 780 53	1225 22*	—	—	—	—	—	477 75	5047 97	—	—	2417 13*	—	—	—	2630 84*
	Tit. II. Oberlandesgericht.														
10715 29 3375 82	878 75	7686 36	4955 88	1923 42	1695 06	19942 19	4845 17	1032 88	942 30	7430 60	—	—	—	—	5691 24
	Tit. III. Landgerichte.														
22870 —	Tit. V. Amtsgerichte.													23934 —	
	Tit. V. Amtsgerichte.														
22870 —	22870 lebiglich für Hilfsrichter													23934 —	
	23934 lebiglich für Hilfsrichter														

* Die Umgriffung nach den einzelnen Epochen kann nicht ab hier auf Grund der eingetragenen Jahresrechnungen (Kamtskassen) vor- genommen werden.



Geschäftsstands-Tabelle des Groß. Oberlandesgerichts für die Jahre 1891 bis mit 1900.

J a h r	Bürgerliche Rechtspflege										Strafrechtspflege		
	Über- jährige	Neu anhängig gewordene	Gesamt- zahl der	Erledigte	Erlassene Endurteile		Erledigte		Klagen auf Wieder- aufnahme des Ver- fahrens	Erledigte			
					überhaupt	darunter kontra- diktorische	Be- schwerden	Rechts- polizei- sachen		Revi- sionen	Be- schwer- den	Anträge auf Er- hebung der öffentlichen Klage	
													5
1891	192	583	775	570	520	378	204	5	—	53	51	12	
1892	205	603	808	490	451	314	210	6	—	44	45	8	
1893	318	571	889	576	494	355	202	5	—	62	53	7	
1894	313	582	895	560	513	350	199	8	—	93	66	5	
1895	335	590	925	600	512	367	218	7	1	90	69	9	
1896	325	581	906	603	520	371	227	6	—	75	70	13	
1897	303	574	877	569	523	382	231	13	1	71	77	5	
1898	308	639	947	594	498	374	259	5	—	71	78	3	
1899	353	664	1017	652	553	403	239	7	—	72	65	22	
1900	365	723	1088	761	657	473	184	16	1	75	69	5	

Verständnisstand einiger Oberlandesgerichte in den Jahren 1898 und 1899.

Oberlandesgerichts- bezirke	Gerichts- einzelne (Zoll- abteilung von 1895)	Zahl der Richter				Bürgerliche Rechtsfinden				Strafinden		Zahl der	
		Präsi- dent	Senats- präsident	Präsi- den- ten	Zu- sammen	Es sind anhängig gewesen	überhaupt	konkrete Touren- sittverträge	Es wurden an- hängig	Es wurden an- hängig	konkrete Sanktionen	Urteile	
Karlsruhe	1725 464	1	2	17	20	1898: 639 1899: 664	242 223	498 553	374 403	73 80	80 62	57 54	55 51
Kolmar	1 640 986	1	2	16	19	1898: 533 1899: 605	315 327	525 510	444 413	49 57	73 70	43 48	43 48
Strasbourg	2 081 151	1	2	15	18	1898: 372 1899: 432	127 115	337 347	274 270	80 68	89 81	61 52	61 52
Darmstadt	1 039 020	1	1	10	12	1898: 274 1899: 248	142 153	219 185	179 139	63 66	72 75	50 49	50 49
Bayrische.													
München	982 950	1	1	13	15	1898: 191 1899: 165	101 113	181 168	142 136	—	—	—	—
Landshut	1 192 806	1	1	15	17	1898: 247 1899: 241	131 130	247 245	191 207	—	—	—	—
Regensburg	1 622 950	1	3	26	30	1898: 522 1899: 599	397 436	528 492	432 408	330 373	723 749	115 154	115 154
Bayern	1 253 847	1	1	14	16	1898: 258 1899: 219	118 128	205 171	173 147	—	—	—	—
Bayern	765 991	1	1	8	10	1898: 149 1899: 156	48 49	115 152	100 127	—	—	—	—



Darstellung

des Geschäftsstandes der Landgerichte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg während der Jahre 1898/1900.
A. Civilsachen.

Landgerichte	Anhängig gewordene Fälle (I. und II. Instanz)		Mündliche Verhandlungen				Urteile				Arreste und einstweilige Verfügungen		Beschwerden		Rechts- polizei- sachen											
	1900	1899	überhaupt		darunter fontra- diktische		überhaupt		darunter fontra- diktische		98	99	1900	98	99	1900	98	99								
			98	99	98	99	98	99	98	99																
Mannheim †	20	3294	2923	3356	4476	4129	4595	2198	1965	2224	2377	2101	2432	1122	960	978	241	211	248	103	124	91	45	33	28	
Darunter Kam- mern für Handels- sachen	—	1467	1314	1655	1841	1741	2051	752	669	814	1084	943	1186	334	264	304	70	75	104	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	20	2628	2941	3319	3302	3894	4666	1493	1837	2192	1792	2194	2484	690	925	981	212	252	232	174	181	135	48	31	62	
Darunter Kam- mern für Handels- sachen	—	941	1099	1333	983	1283	1448	275	399	414	659	874	1027	108	180	161	51	42	58	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	16	1399	1562	1910	1866	1924	2262	730	713	706	948	1025	1331	369	360	354	93	84	61	77	59	59	19	11	53	
Hievon wären auf eine vorhandenen ge- wehene Kammer für Handelsachen etwa entfallen	—	457	532	844	(nicht festgestellt)		276	341	569	37	58	41	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

† Die Abnahme des Geschäftsstandes pro 1899 ist auf die auf 1. Mai 1899 erfolgte Errichtung des Landgerichts Heidelberg zurückzuführen.

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der geführten Voruntersuchungen			Strafkammerbeschüsse auf										Gegangene Urteile						Zahl der Beidmerten						
				Richteröffnung des Hauptverfahrens			Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte			Eröffnung beim Schenurgericht ober der Strafkammer				der Schenurgerichte			ber Strafkammern						überhaupt			
				98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98				99	1900	98	99
Mannheim †.	174	152	130	58	44	48	1844	1848	1657	540	421	430	2831	28	521	400	408	352	273	232	901	704	668	59	62	70
Stuttgart	155	120	135	39	35	48	1913	2145	2104	632	56	661	3141	37	574	523	598	305	305	345	910	869	980	41	40	74
Freiburg .	91	87	114	26	27	59	796	1003	981	402	340	371	2327	34	369	312	330	143	126	147	535	465	511	33	52	66

396

† Die Stornahme des Geschichtsbuches im Jahre 1899 ist auf die auf 1. Mai 1899 erfolgte Errichtung des Landgerichts Seibelberg zurückzuführen.

Geschäfts- = Stand- = Darstellung der Staatsanwaltschaften für 1897 und 1900.

Staatsanwaltschaft	Besetzung der Rangstellen		Vorverfahren		Landgerichtliche Urteile				Strafbefehle		Schöffengerichtliche Urteile (mit Ausnahme jener in Privatflagetachen)					
	1897	1900	1897	1900	des Schwurgerichts	der Strafammer	der Berufungsammer (mit Ausnahme der Urteile in Privatflagetachen)	überhaupt	1897	1900	1897	1900				
Konstanz	3	3	1445	1658	20	19	166	173	44	32	230	224	112	82	828	963
Waldshut	2	3	809	1128	9	23	76	128	20	29	105	180	72	69	544	642
Freiburg	5	5	2703	3007	29	34	361	330	132	134	522	498	340	236	1710	1806
Offenburg	3	3	1536	1881	18	12	175	188	89	98	282	298	283	220	1064	1303
Karlsruhe	7	8	3612	4163	44	22	432	430	217	217	693	669	438	376	2553	2530
Pforzheim	2	3	1172	1518	10	15	134	168	70	81	214	264	96	112	843	1115
Mannheim	7	8	3236	5085	14	20	360	408	234	187	608	615	353	446	2279	2638
Speidelberg	4	4	1575	1992	12	8	140	133	112	98	264	239	141	173	1129	1055
Mosbach	3	3	969	1303	13	10	91	97	51	51	155	158	75	71	613	666

Verzeichniß der Notariate.

I. Landgerichtsbezirk Konstanz.

1. Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.
 1. Donaueschingen.
 2. Hüfingen.
2. Amtsgerichtsbezirk Engen.
 3. Engen.
 4. Thengen.
3. Amtsgerichtsbezirk Konstanz.
 5. Konstanz I.
 6. Konstanz II.
4. Amtsgerichtsbezirk Mefkirch.
 7. Mefkirch.
 8. Stetten a. f. M.
5. Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf.
 9. Pfullendorf.
6. Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.
 10. Radolfzell.
 11. Singen.
7. Amtsgerichtsbezirk Stockach.
 12. Stockach I.
 13. Stockach II.
8. Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.
 14. Ueberlingen.
 15. Meersburg.
 16. Salem.
9. Amtsgerichtsbezirk Billingen.
 17. Billingen I.
 18. Billingen II.

II. Landgerichtsbezirk Waldshut.

10. Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.
 19. Bonndorf.
 20. Stühlingen.
11. Amtsgerichtsbezirk Säckingen.
 21. Säckingen.
 22. Rickenbach.
12. Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.
 23. St. Blasien.
13. Amtsgerichtsbezirk Schönau.
 24. Schönau.

14. Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.

25. Schopfheim I.
26. Schopfheim II.

15. Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

27. Waldshut.
28. Görwihl.
29. Griesen.
30. Thiengen.

III. Landgerichtsbezirk Freiburg.

16. Amtsgerichtsbezirk Breisach.

31. Breisach.
32. Rothweil.

17. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.

33. Emmendingen I.
34. Emmendingen II.
35. Eichstetten.

18. Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.

36. Ettenheim.

19. Amtsgerichtsbezirk Freiburg.

37. Freiburg I.
38. " II.
39. " III.
40. " IV.
41. " V.
42. " VI.
43. Kirchgarten.

20. Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.

44. Kenzingen.
45. Endingen.

21. Amtsgerichtsbezirk Lörrach.

46. Lörrach I.
47. " II.
48. " III.
49. Randern.

22. Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

50. Müllheim.
51. Schliengen.

23. Amtsgerichtsbezirk Neustadt.

52. Neustadt.

24. Amtsgerichtsbezirk **Staufen.**

53. Staufen.

54. Krozingen.

25. Amtsgerichtsbezirk **Waldkirch.**

55. Waldkirch.

56. Elzach.

IV. Landgerichtsbezirk Offenburg.

26. Amtsgerichtsbezirk **Achern.**

57. Achern I.

58. " II.

27. Amtsgerichtsbezirk **Bühl.**

59. Bühl I.

60. " II.

61. " III.

28. Amtsgerichtsbezirk **Gengenbach.**

62. Gengenbach.

63. Zell a. S.

29. Amtsgerichtsbezirk **Kehl.**

64. Kehl I.

65. " II.

66. Rheinbischofsheim.

30. Amtsgerichtsbezirk **Lahr.**

67. Lahr I.

68. " II.

69. " III.

70. " IV.

31. Amtsgerichtsbezirk **Oberkirch.**

71. Oberkirch.

72. Oppenau.

32. Amtsgerichtsbezirk **Offenburg.**

73. Offenburg I.

74. " II.

75. " III.

76. " IV.

33. Amtsgerichtsbezirk **Triberg.**

77. Triberg.

78. Furtwangen.

34. Amtsgerichtsbezirk **Wolfach.**

79. Wolfach.

80. Haslach.

V. Landgerichtsbezirk Karlsruhe.

35. Amtsgerichtsbezirk **Baden.**

81. Baden I.

82. " II.

83. " III.

36. Amtsgerichtsbezirk **Bretten.**

84. Bretten I.

85. " II.

37. Amtsgerichtsbezirk **Bruchsal.**

86. Bruchsal I.

87. " II.

88. " III.

89. Langenbrücken.

38. Amtsgerichtsbezirk **Durlach.**

90. Durlach I.

91. " II.

92. " III.

39. Amtsgerichtsbezirk **Ettlingen.**

93. Ettlingen I.

94. " II.

40. Amtsgerichtsbezirk **Gernsbach.**

95. Gernsbach.

41. Amtsgerichtsbezirk **Karlsruhe.**

96. Karlsruhe I.

97. " II.

98. " III.

99. " IV.

100. " V.

101. " VI.

102. " VII.

103. " VIII.

104. Graben.

42. Amtsgerichtsbezirk **Pforzheim.**

105. Pforzheim I.

106. " II.

107. " III.

108. " IV.

109. " V.

110. " VI.

43. Amtsgerichtsbezirk **Philippsburg.**

111. Philippsburg.

44. Amtsgerichtsbezirk **Rastatt.**

112. Rastatt I.

113. " II.

114. " III.

115. " IV.

VI. Landgerichtsbezirk Mannheim.

45. Amtsgerichtsbezirk **Mannheim.**

116. Mannheim I.

117. " II.

118. " III.

119. Mannheim IV.
 120. " V.
 121. " VI.
 122. " VII.
 123. " VIII.
 124. Ladenburg.

46. Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen.
 125. Schwetzingen.
 126. Hockenheim.

47. Amtsgerichtsbezirk Weinheim.
 127. Weinheim I.
 128. " II.

VII. Landgerichtsbezirk Heidelberg.

48. Amtsgerichtsbezirk Eppingen.
 129. Eppingen I.
 130. " II.

49. Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.
 131. Heidelberg I.
 132. " II.
 133. " III.
 134. " IV.
 135. " V.
 136. Neckargemünd I.
 137. " II.

50. Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.
 138. Sinsheim I.
 139. " II.

51. Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.
 140. Wiesloch I.
 141. " II.

VIII. Landgerichtsbezirk Mosbach.

52. Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.
 142. Adelsheim I.
 143. " II.

53. Amtsgerichtsbezirk Borberg.
 144. Borberg.
 145. Krautheim.

54. Amtsgerichtsbezirk Buchen.
 146. Buchen.

55. Amtsgerichtsbezirk Eberbach.
 147. Eberbach.

56. Amtsgerichtsbezirk Mosbach.
 148. Mosbach I.
 149. " II.
 150. " III.

57. Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.
 151. Neckarbischofsheim.

58. Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.
 152. Tauberbischofsheim.
 153. Gerlachsheim.

59. Amtsgerichtsbezirk Walldürn.
 154. Walldürn.

60. Amtsgerichtsbezirk Wertheim.
 155. Wertheim I.
 156. " II.

Schlutzahlen

aus der

Uebersicht

über das

Einkommen der Ratschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung

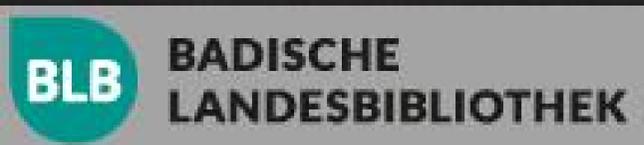
in den Jahren 1897, 1898 und 1899.

Gefertigt auf Grund der zufolge der Ministerialerlasse vom 24. Dezember 1900 Nr. 41713 und 20. Mai 1901 Nr. 18241 von den Notariaten und Amtsgerichten eingesandten Darstellungen.

Die Uebersicht umfaßt alle Gemeinden des Landes außer den Städten: Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Weinheim und Seidelberg, sowie dem Dorfe Kürnbach.

	1897						1898					
	Jahre Gebiet		Kantonsgebiet	Zehntelgebiet	Gewinn- und Verlustrechnung		Jahre Gebiet		Kantonsgebiet	Zehntelgebiet	Gewinn- und Verlustrechnung	
	1897	1898			Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz				
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Erlöse	506047	186398	30842	333819	551062	543360	521590	195290	34173	48641	716107	706256

	1899					Durchschnitt der Spalten 7, 13 und 19 bzw. 6, 12 und 18	Wahr den in Sp. 4, 12 u. 18 enthaltenen Einkommen bei der Marksteuer in den Jahren 1897, 1898 u. 1899 für die Verlegung der Comput- bücher und Generalregister und für die nach dem Eigentümervertragsgericht vom 14. April 1901 erforderlichen Arbeiten genommen und bezogen	Bemerkungen	
	Jahre Gebiet		Kantons- gebiet	Zehntel- gebiet	Gewinn- und Verlustrechnung				
	1899	1900			Umsatz				Umsatz
14	15	16	17	18	19	20	21	22	
331581	199316	41111	819422	1089849	1072202	774543	795754 oder durchschnittlich im Jahr 265251		



Anlage VIII.

I.

1. Aufwand für die Anlegung der Grundbücher bis zum Inkrafttreten der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (in der Hauptsache Aufwand für die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister).

Wie im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer zum Justizbudget für 1900 und 1901 (Drucksache 11 a von 1900) dargelegt ist, waren bis Ende 1898 1465 Gemeinden 646 982 \mathcal{M} Aufwand erwachsen, wovon der Staat 200 000 \mathcal{M} ersetzt hat.

Von den im Budget für 1900/1901 für „Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher“ vorgesehenen 30 000 \mathcal{M} sind bis jetzt 27 060 \mathcal{M} verwendet, während noch 2940 \mathcal{M} zur Verfügung stehen. Von den verwendeten 27 060 \mathcal{M} haben erhalten

a) Gemeinden, die bei Verteilung der 200 000 \mathcal{M} nicht berücksichtigt worden waren:

in der	I. Kl.	3	Gemeinden mit einem Aufwand von	745 \mathcal{M}	100 %	=	745 \mathcal{M}	—	⊄
„	II.	7	„	2359 „	75 „	=	1769 „	20 „	
„	III.	7	„	9511 „	50 „	=	4255 „	65 „	
„	IV.	3	„	4727 „	15 „	=	723 „	92 „	
„	V.	5	„	2052 „	—	=	—	—	
zusammen		25		19394 \mathcal{M}			7493 \mathcal{M}	77	⊄

b) 91 andere Gemeinden mit zusammen 18 548 \mathcal{M} nachträglichem Aufwand 6920 „ 71 „

Hiernach hat von dem weiteren Aufwand der Gemeinden mit rund 38 000 \mathcal{M} der Staat übernommen 14 414 \mathcal{M} 48 ⊄

Die hierher verrechneten Umschreibungsgebühren betragen 12 645 \mathcal{M} 52 ⊄.

2. Aufwand der Gemeinden unter der Herrschaft der Zwischenverordnung.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 hat zwei Grundgedanken verwirklicht: Sie hat bestimmt, daß das Formular für das reichsrechtliche Grundbuch schon unter der Herrschaft des bisherigen badischen Grundbuchrechts in Benützung zu nehmen sei, und daß die Notare als künftige Grundbuchbeamte eine eingehende Aufsicht über die zwischenrechtliche Grundbuchführung auszuüben haben. Beide Vorschriften waren, wie die seither gemachten Erfahrungen bestätigt haben, unabweislich geboten; ohne diese überleitenden Maßnahmen hätten weder die Notare noch die Rathschreiber ihre Aufgaben als Grundbuchbeamte beziehungsweise Hilfsbeamte erfüllen können.

Unter der Herrschaft des badischen Grundbuchrechts hatte das neue Formular (Grundbuchheft) rechtlich die gleiche Eigenschaft wie das dadurch ersetzte Hauptbuch mit Generalregister, es war ein anderes Formular, welches den Inhalt des Hauptbuchs und des Generalregisters in sich aufnahm. Da die Kosten der Grundbuchführung des badischen Rechts von der Gemeinde, deren Gemeinderath die Grund- und Pfandbücher führt, zu tragen sind, von der Gemeinde grundsätzlich auch die Kosten der Ergänzung der altrechtlichen Grund- und Pfandbücher durch das Eintragungsverfahren und die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister getragen worden sind, wozu der Staat lediglich einen Zuschuß leistete, so waren nach dem bisherigen Rechte die Gemeinden auch verpflichtet, vorbehaltlich des staatlichen Zuschusses die Kosten für die Herstellung der zunächst lediglich das Hauptbuch und Generalregister ersetzenden Grundbuchhefte zu tragen. Dem entsprechend war davon auszugehen, daß die dem Rathschreiber durch die Herstellung

der Grundbuchhefte vor Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts erwachsende Arbeit von der Gemeinde zu vergüten sei, ist aber gleichzeitig in § 147² Zwischen-Verordnung bestimmt worden, daß der durch diese Arbeit den Gemeinden entstehende Aufwand bei der Vertheilung der Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden solle.

Diese Behandlung, nach welcher den Gemeinden nur ein Teil der von ihnen für die Fertigung der Grundbuchhefte den Rathschreibern gewährten Vergütungen ersetzt worden wäre, ließ sich aber nicht aufrecht erhalten. Die Gemeinden zeigten sich abgeneigt, namhafte weitere Kosten für die Vorbereitung des reichsrechtlichen Grundbuchs auf sich zu nehmen, und zu ihren Gunsten sprach außer der Erwägung, daß sie bereits erhebliche Beträge dafür aufgewendet hatten, ein weiterer Umstand. Da nämlich — anders als bei den Hauptbüchern und Generalregistern — die Grundbuchhefte unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts weiter geführt werden sollen und ihre Herstellung in der Zwischenzeit eine Arbeit vorwegnahm, die nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts doch hätte auf Kosten des Staates geleistet werden müssen, ließ sich wohl rechtfertigen, den Aufwand für die Herstellung dieser Hefte ganz auf die Staatskasse zu übernehmen. Aus diesen Gründen wurde durch die Verordnung vom 17. November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend, den Gemeinden der volle Ersatz der von ihnen für die vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts erfolgende Herstellung der Grundbuchhefte den Rathschreibern bezahlten und nicht durch die Gebühren der Beteiligten gedeckten Umschreibungsgebühren zugesichert. Demzufolge sind dann die Umschreibungsgebühren bis zum Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auf den verfügbaren Teil der oben erörterten 30 000 *M* und den Administrativkredit, nach dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auf den ordentlichen Etat angewiesen worden. Da auch die Anschaffung der Grundbuchimpressen und die Einbindung der neuen Grundbücher schon unter der Herrschaft des Zwischenrechts auf Staatskosten erfolgt ist (Zw.V.D. §§ 5, 16, 95), so sind den Gemeinden — eine Sonderstellung nehmen nur diejenigen Städte ein, welche in der Folge ein Grundbuchamt errichtet haben — für die Herstellung der Grundbuchhefte keine Kosten erwachsen. Dagegen war in der Zwischenzeit wie zuvor der gesamte übrige — meist wohl nur geringfügige — Aufwand für die gemeinderäthliche Grundbuchführung von der Gemeinde zu tragen, auch wenn er sich — was nicht leicht geschehen sein wird — in der Zwischenzeit gegen früher gesteigert haben sollte.

II.

Die am 20. Dezember 1901 mündlich abgegebenen Erklärungen sind im Wesentlichen dahin gegangen:

1. Den in der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 getroffenen Bestimmungen über die Kosten in Grundbuchsachen liegt der Gedanke zu Grund, daß im Allgemeinen eine Ermäßigung der bisher von den Beteiligten für Grundbuchsachen erhobenen Kosten nicht stattfinden könne, daß vielmehr wegen des aus der neuen Grundbuchführung dem Staate erwachsenden hohen Aufwandes eine wenn auch nur mäßige Erhöhung der bisherigen Kosten gerechtfertigt sei. Demzufolge kommen in einem Theil der Fälle die von den Grundbuchämtern zu erhebenden Kosten den früher erhobenen annähernd gleich, in anderen Fällen sind sie um einen mäßigen Betrag höher. Bei der Vergleichung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß unter der Herrschaft des badischen Grundbuchrechts Gebühren nicht nur für die Thätigkeit des Gemeinderaths und des Rathschreibers, sondern bei Kauf, Tausch und Verpfändung auch an die Staatskasse zu entrichten waren.

2. Einer Verminderung der nach der angeführten landesherrlichen Verordnung zu erhebenden Kosten steht überdies entgegen, daß die Einnahmen des Staates aus der Thätigkeit der Grundbuchämter — wenigstens bisher — hinter den berechtigten Erwartungen wesentlich zurückbleiben. Das mag verschiedene Ursachen haben. Die Neuheit des Verfahrens kann der Grund sein, daß weniger Grundbuchgeschäfte gefertigt, und daß nicht alle Kosten oder daß sie nicht in der richtigen Höhe zum Ansatz kommen. Auch wird wohl die Zahl der kostenpflichtigen Grundbuchgeschäfte durch die Ungunst der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage vermindert. Von nachtheiligem Einfluß auf die Einnahmen der Staatskasse ist aber auch

das Vorhandensein der Gemeindegrenzbuchämter, denn bei der an sich durchaus gerechtfertigten Bemessung der Gebühren in Grundbuchsachen nach dem Werthe des Geschäftsgegenstandes liefern die Grundbuchämter der großen Städte große, die staatlichen Grundbuchämter meist nur kleine Einnahmen, wie sich deutlich daraus ergibt, daß bis Ende November 1901 in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe (neues Recht seit 1. Juni, Mannheim, Heidelberg, Offenburg (neues Recht seit 1. August) und Freiburg (neues Recht seit 1. November) von den sämtlichen 737 staatlichen Grundbuchämtern 139 000 *M* in die Staatskasse, von den 9 Gemeindegrenzbuchämtern (Freiburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Weinheim, Heidelberg) 137 000 *M* in die Gemeindefasse fließender Kosten angelegt wurden. Kann zur Zeit auch ein abschließendes Urtheil über den Ertrag der staatlichen Grundbuchämter noch nicht gefällt, müssen vielmehr weitere Erfahrungen abgewartet werden, so ist doch so viel sicher, daß eher eine Erhöhung als eine Ermäßigung der gegenwärtigen Sätze anzustreben sein wird.

3. Weitere Erfahrungen müssen noch abgewartet werden, bevor ein zuverlässiges Urtheil darüber gewonnen werden kann, ob die gegenwärtig geltenden Sätze (§§ 625 ff. der Grundbuchdienstweisung) über die den Rathschreibern für ihre Thätigkeit als Grundbuchhilfsbeamte zukommenden Vergütungen zu erhöhen sind. Fest steht nur, daß die Rathschreiber darauf verzichten müssen, daß unter der Herrschaft des neuen Rechtes ihre Einnahmen aus dem Grundbuchwesen die außerordentliche Höhe erreichen, welche für die Jahre 1898 und 1899 ermittelt worden ist; denn diese Einnahmen waren in den Uebergangsarbeiten begründet und offensichtlich nur vorübergehender Natur. Im Uebrigen darf auch unter der Herrschaft der jetzigen Bestimmungen eine Besserung im Verdienste der Rathschreiber erwartet werden: Zunächst als Folge davon, daß nach angemessener Dauer der Uebung des neuen Verfahrens dem Rathschreiber die Grundbuchgeschäfte leichter von der Hand gehen, dann mehr Grundbuchgeschäfte werden gefertigt und die Kostenbestimmungen werden richtiger gehandhabt werden; gelangte doch im Landgerichtsbezirk Karlsruhe im ersten Monat der Herrschaft des neuen Rechtes nur der Betrag von rund 4000 *M*, im zweiten Monat dagegen der Betrag von rund 10 000 *M* an Kosten zum Ansatz. Auch wird jede weitere Steigerung der staatlichen Einnahmen vom Grundbuchwesen in der Regel auch eine Steigerung der Bezüge der Rathschreiber herbeiführen. Unter allen Umständen ist vorsichtiges Vorgehen bei Bemessung der Bezüge der Hilfsbeamten geboten wegen der bis jetzt geringen Einnahme des Staates aus dem Grundbuchwesen und wegen der großen Tragweite, die bei der hohen Zahl der mehr als 1500 Hilfsbeamten jede Erhöhung ihrer Bezüge für die Staatskasse hat.

4. Die Befürchtung, daß bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bemessung der Bezüge der Hilfsbeamten die Gemeinden in größerem Umfange der Gefahr ausgesetzt seien, dem Rathschreiber einen höheren Gehalt zahlen zu müssen als früher, wird nicht für begründet erachtet. Zwar haben die Gemeinden nach dem Grundbuchausführungsgeetze für das staatliche Grundbuchamt den Hilfsbeamten zu stellen, und daraus sowie aus der Erwägung, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Rathschreiber den früheren Zustand möglichst aufrecht erhalten wollte, folgt die Verpflichtung der Gemeinden, dem Rathschreiber oder sonstigen Hilfsbeamten so viel an Gehalt zu zahlen, als zur Gewinnung eines geeigneten Hilfsbeamten nötig ist. Diese Verpflichtung wird aber ermäßigt dadurch, daß der Hilfsbeamte für seine Thätigkeit im Dienste des Grundbuchamts an Stelle der früher zu Gunsten des Rathschreibers von den Betheiligten erhobenen Gebühren jetzt Gebühren oder Gebührenantheile u. s. w. aus der Staatskasse bezieht, und es wird in der Regel genügen, daß die Gemeinde dem Rathschreiber für seine Hilfsbeamtenthätigkeit denjenigen Gehalt oder denjenigen Antheil seines Gehaltes nicht verkürzt, der ihm früher für seine Dienstleistung bei der Führung der Grund- und Pfandbücher von der Gemeinde gewährt wurde. Neigung der Gemeinden, über diese Verpflichtung hinauszugehen, ist im Allgemeinen nicht vorhanden, im Gegentheil mußte das Ministerium der Meinung entgegenreten, die Gemeinde sei berechtigt, von Inslebentreten des Grundbuchamts an dem Rathschreiber den früher für die Grundbuchführung bezahlten Gehalt zu entziehen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Entzifferung

der

Anforderung im diesseitigen Spezialbudget für 1902/1903 Tit. VII A „Ordentlicher Etat“ § 8 „Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere Strafrechtspflege.“

Vorbemerkung.

Dem Budgetsatz von 941710 M ist der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1898, 1899 und 1900 mit 954710 zu Grund gelegt, — abzüglich 13000 M mit Rücksicht auf die im Jahr 1900 hier verrechneten, jetzt unter Titel VI „Notariats- und Grundbuchwesen“ vorgesehenen Kosten für Beschaffung der Grundbücher.

Die Rechnungsergebnisse des obigen Paragraphen von den Jahren 1898, 1899 und 1900 entziffern sich wie folgt:

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.
	Aufwand im Jahr						Summe v. Sp. 2—4	Durchschnitt v. Sp. 2—4 bezw. Sp. 5		Bemerkungen	
	1898		1899		1900			M. S.			
Bezeichnung der Ausgaben	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	441875	44	451299	40	494490	74	1387665	58	462555	19	
2. Transportkosten und Kommandozulagen	100016	63	101596	44	105400	65	307013	72	102337	91	
3. Gebühren für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern: a. auf besondere Anweisung	43509	11	40245	58	50252	69	134007	38	44669	13	
b. durch Postnachnahme erhoben	36851	57	34586	42	48738	95	120176	94	40058	98	
4. Reisegebühren der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen	10665	01	10700	90	10215	05	31580	96	10526	98	
5. Verteidigungsgebühren der Rechtsanwälte	9855	81	9701	42	9599	02	29156	25	9718	75	
6. Reisegelder für entlassene Sträflinge	465	84	805	56	523	62	1795	02	598	34	
7. Vollstreckungskosten	23604	30	21068	63	15788	07	60461	—	20153	67	
8. Tagegelber und Reisekosten der Gerichtsbeamten: a. in Zivilsachen	11211	27	8713	68	9996	74	29921	69	9973	90	
b. in Strafsachen	38648	35	41264	64	41303	80	121216	79	40405	59	
9. Für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen	176073	06	180094	70	165032	79	521200	55	173733	52	
10. Für Aufnahme von Verbrecherbildnissen	451	93	478	65	767	22	1697	80	565	93	
11. Sonstige Kosten	21481	91	28660	11	68081	57*	118223	59	39407	86	
	914710	23	929216	13	1020190	91	2864117	27	954705	75	
a b für Beschaffung der Grundbücher durchschnittlich									13000	—	
restlich rund									941710	—	

* Hierunter rund 39000 M für Beschaffung der Grundbücher.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 7046.

Karlsruhe, den 21. August 1900.

Das Schloß in Rastatt, hier die Verlegung des
Amtsgerichts in den nördlichen Flügel desselben betr.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 23. v. M. Nr. 23515 ergebnis zu erwidern, daß der Ueberweisung des II. Stocks des nördlichen Schloßflügels in Rastatt nebst zugehörigem Garten an die dortige Verwaltung zur Unterbringung des Amtsgerichts und der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes Nichts im Wege steht. Ebenso können für eine Dienstwohnung für den Amtsgerichtsdienner die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt werden. Abschrift des zur Sache erhobenen Berichtes Großh. Domänenverwaltung vom 18. d. M. Nr. 18449 schließen wir mit dem Bemerkten ergebnis an, daß wir u. E. die Bezirksbauinspektion Baden ermächtigen, im Benehmen mit Wohldehnselben einen Kostenvoranschlag über Zustandsetzung der dorthin zu überweisenden Räume aufzustellen.

Die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Räume sowie jene für die Unterhaltung der Dienstwohnung werden vom Domänenverwalter bestritten werden, während die Kosten für Unterhaltung der Diensträume auf dortigen Etat zu übernehmen sein werden.

J. A. d. M.

gez. Ballweg.